

Statut der Treuhand-Einrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Erster Abschnitt Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 23 Abs. 4 Rechtsanwaltsordnung hat die Rechtsanwaltskammer eine Treuhandeinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 RAO dient, zu errichten und zu führen sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO und nach den Richtlinien dieses Statuts zu überprüfen. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließen, deren Treuhandschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abgewickelt werden.

2. Umsetzung

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer dieses Statut erlassen. Weiters ist bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer die

”Treuhand-Revision der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer”

eingerrichtet.

3. Inhalt

Das vorliegende Statut regelt Einrichtung und Aufgaben der Treuhand-Einrichtung und Treuhand-Revision sowie die Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.

4. Einfluß auf sonstige Verpflichtungen

Durch dieses Statut werden die den Rechtsanwalt treffenden sonstigen gesetzlichen, vertraglichen und standesrechtlichen Verpflichtungen weder aufgehoben noch eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt Begriffe und Anwendungsbereich

5. Begriffe

Im Sinne dieses Statuts sind

- 5.1 ”Rechtsanwalt”: Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO) sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist oder befugt ist, nach dem EIRAG, 2. Teil, in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EGV zu erbringen. Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragenen Rechtsanwalts-Gesellschaften;

- 5.2 "Treuhandschaft": Alle vom Rechtsanwalt vertraglich übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintritts einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich; der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts;
- 5.3 "Einheitliche Treuhandschaft": Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treuegebendes Kreditinstitut) übernommen wird;
- 5.4 "Treuhanderlag": Der beim Rechtsanwalt hinterlegte oder nach dem Treuhandvertrag zu hinterlegende Geldbetrag;
- 5.5 "Treugeber": Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes "Treugeber" sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwalts zu verstehen.
- 5.6 "EIRAG": Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung

6. Anwendungsbereich

6.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Statut unterliegen

- 6.1.1 der in die Liste der Rechtsanwälte bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalt, und zwar auch dann, wenn sein Kanzleisitz gleichzeitig auch die Adresse einer Zweigniederlassung darstellt;
- 6.1.2 die in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalts-Gesellschaft;
- 6.1.3 der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragene europäische Rechtsanwalt;
- 6.1.4 Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-Gesellschaften nach Punkt 6.1.1 bis 6.1.3 mit ihren Zweigniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Treuhandschaft wird von einem Rechtsanwalt übernommen, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Zweigniederlassung hat oder die im Rahmen der Zweigniederlassung übernommene Treuhandschaft fällt unter das Statut einer anderen Rechtsanwaltskammer;
- 6.1.5 der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer dienstleistende europäische Rechtsanwalt, vorausgesetzt, er unterhält eine Kanzleieinrichtung im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer oder der Ort der Dienstleistungserbringung in Form der Übernahme der Treuhandschaft liegt im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

6.2 Sachlicher Anwendungsbereich

6.2.1 Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes 5.2, soweit sie nicht nach Punkt 6.2.2 ausgenommen sind, und auf alle Treuhandschaften, in deren Einbeziehung der Rechtsanwalt nach Punkt 6.2.3 optiert, anzuwenden.

6.2.2 Ausgenommen sind

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,-;
- b) der Treuhanderlag (jener Teil des Treuhanderlages), der der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet ist;
- c) jene Geldbeträge, die im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder Prozeßführung vom Rechtsanwalt entgegengenommen werden;
- d) die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Ausgleichs- oder Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
- e) Treuhandschaften, deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich abgelehnt haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft durch die Treuhand-Revision und ein Versicherungsschutz entfällt (Ablehnungserklärung nach Beilage ./6).

6.2.3 Der Rechtsanwalt kann freiwillig den Anwendungsbereich des Statuts erweitern auf

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,-;
- b) Treuhandschaften, die bis 30.6.2000 übernommen, per 1.7.2000 aber noch nicht zur Gänze durchgeführt worden sind;
- c) Treuhanderläge nach Punkt 6.2.2 lit b);

Die freiwillige Einbeziehung in das Statut erfolgt durch Erstattung einer Meldung nach Punkt 9.2 dieses Statuts. Sie ist nicht mehr zulässig, wenn bei ihrer Abgabe einzelne Verpflichtungen des Rechtsanwalts nach diesem Statut (insbesondere nach Punkt 8.3) nicht mehr fristgerecht erfüllt werden können.

6.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt nach Ablauf des 31.12.2009 übernimmt.

6.4 Anwendungszwang

Der Rechtsanwalt, der Treuhandschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Statuts fallen, übernimmt oder durchführt, hat diese ausschließlich nach Maßgabe dieses Statuts zu übernehmen und durchzuführen.

Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

7. **Allgemeine Verpflichtungen**

7.1. Eine von einem Rechtsanwalt übernommene Treuhandenschaft muss von diesem eigenverantwortlich ausgeübt werden.

7.2 Form des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen und hat die vom Rechtsanwalt im Rahmen der Treuhandenschaft zu besorgenden Aufgaben vollständig festzulegen.

7.3 Unzulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung des Rechtsanwalts

Dem Rechtsanwalt ist die Übernahme von Bürgschaften sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandenschaft untersagt.

7.4 Belehrungsverpflichtung

Fällt eine Treuhandenschaft unter die Bestimmungen dieses Statuts, so hat der Rechtsanwalt den Treugebern vor Annahme des Treuhandauftrages den wesentlichen Inhalt dieses Statuts zur Kenntnis zu bringen (Informationsblatt Beilage ./7) und sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Treuhandenschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird. Diese Belehrungspflicht umfaßt insbesondere das Bestehen und die Grenzen des Versicherungsschutzes nach dem "Fünften Abschnitt" des Statuts.

7.5 Besonderes Entgelt

Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten gesonderte Kosten zu fordern oder entgegenzunehmen. Davon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, für die Übernahme der Treuhandabwicklung Honorar (insbesondere nach § 14 der Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte) zu verlangen.

7.6 Verwendung von Formblättern

Der Rechtsanwalt hat für die Erfüllung der ihn nach diesem Statut treffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie für den schriftlichen Kontoverfügnungsauftrag ausschließlich die zu diesem Statut von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer herausgegebenen Formblätter (Beilage ./1 bis ./7) in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

8. **Kontoführung**

8.1 Treuhandkonto

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandenschaft ein Anderkonto nach den Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, einzurichten (im folgenden Treuhandkonto).

Liegt eine einheitliche Treuhandenschaft vor, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, nur ein Treuhandkonto zu führen, sofern sämtliche Treuhandschaften denselben Treuhandlerlag betreffen. Ist dies nicht der Fall oder besteht zwischen den einzelnen Treuhandschaften nur ein tatsächlicher wirtschaftlicher Zusammenhang (wie etwa bei Bauträgergeschäften), so ist

der Rechtsanwalt berechtigt, anstelle der gesonderten Anderkonten Subkonten zu einem Hauptkonto zu verwenden.

Der Rechtsanwalt darf nur eine solche Kontoführung wählen, die dem Kreditinstitut die Dispositionskontrolle im Sinne des Punktes 8.3 ermöglicht.

Der Treuhanderlag ist ausschließlich in Form der Gutschrift auf dem Treuhandkonto zu verwahren. Erfolgt der Erlag des Treugutes nicht in Form einer Überweisung auf das Treuhandkonto, so hat der Rechtsanwalt Sorge zu tragen, dass der Treuhanderlag unverzüglich auf das Treuhandkonto eingezahlt wird (§ 43 Abs 1 RL-BA).

8.2 Verfügungsbeschränkungen

Dem Rechtsanwalt ist eine Verfügung über den Treuhanderlag erst nach Abfertigung der Mitteilung (über die Übernahme der Treuhandschaft) an die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer gestattet.

Verfügungen des Rechtsanwalts über den Treuhanderlag auf dem Treuhandkonto sind ausschließlich in Form der Überweisung zulässig. Dem Rechtsanwalt ist es ferner untersagt, Überweisungen auf sein Eigenkonto vorzusehen oder durchzuführen.

8.3 Kontoverfügungsauftrag

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Dispositionskontrolle des das Treuhandkonto führenden Kreditinstituts umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag hergestellt wird. Er hat daher rechtzeitig den Kontoverfügungsauftrag entsprechend der Beilage ./3 auszufertigen und durch sämtliche Treugeber (zum Zeichen ihrer Zustimmung) und vom Kreditinstitut (zum Zeichen der Übernahme der Dispositionskontrolle) unterfertigen zu lassen. Eine Kopie des ordnungsgemäß unterfertigten Kontoverfügungsauftrages ist umgehend der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis zu bringen.

Die gleichen (Form-)Erfordernisse gelten für den Fall einer Änderung des Treuhandvertrages oder sonstiger im Kontoverfügungsauftrag enthaltener Anweisungen oder Angaben (Beilage ./4). Änderungen des Kontoverfügungsauftrages bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Treugeber.

Im Rahmen der Dispositionskontrolle sind Rücküberweisungen an die Erleger des Treuhanderlages als auch ein Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB zulässig.

8.4 Kontomitteilungen

Der Rechtsanwalt hat zu veranlassen, dass sämtlichen Treugebern nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein weiterer Auszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird.

9. **Aufzeichnungs- und Meldepflichten**

9.1 Treuhandverzeichnis

Der Rechtsanwalt hat alle übernommenen Treuhandschaften unter Verwendung einer fortlaufenden Numerierung in ein zeitnah, chronologisch und fortlaufend geführtes Treuhandverzeichnis einzutragen. Das Treuhandverzeichnis hat neben den in der Erstmeldung vorgesehenen Angaben noch die Benennung des der Treuhandschaft zugrundeliegenden Grundgeschäfts und jene Angaben zu enthalten, durch die eine exakte und rasche Identifizierung des dazugehörigen Handaktes des Rechtsanwalts möglich ist.

Der Ausschuss kann Mindestanforderungen für den Inhalt und die Gestaltung des Treuhandverzeichnisses festlegen.

9.2 Erstmeldung

Jede unter das Statut fallende Treuhandenschaft ist vom Rechtsanwalt zur Eintragung in das anwaltliche Treuhandbuch zu melden (Beilage ./1).

9.3 Änderungsmeldung

Änderungen, die meldepflichtige Daten betreffen, sind der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ohne Verzug schriftlich mitzuteilen (Beilage ./2). Der Hinzutritt weiterer Treugeber im Rahmen des gleichen Grundgeschäftes gilt als Änderung im Sinne dieses Punktes 9.3.

9.4 Abschlussklärung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Ende der Durchführung der Treuhandenschaft der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ohne Verzug mitzuteilen (Beilage ./5).

10. Geheimnisschutz und datenschutzrechtliche Zustimmungen

10.1 Bankgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das das Treuhandkonto führende Kreditinstitut gegenüber der Treuhand-Einrichtung und den Treugebern hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

10.2 Berufsgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Einrichtung vorzusehen.

10.3 Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Führung der Treuhand-Einrichtung übermittelten oder im Zusammenhang damit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Treuhand-Einrichtung verwendet und auch automatisationsunterstützt verwaltet werden.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine dahingehende Zustimmung von seinen Treugebern im Treuhandauftrag einzuholen.

10.4 Sonstige Offenlegungsverpflichtungen

Der Rechtsanwalt hat gegenüber dem Kreditinstitut den Offenlegungsverpflichtungen gemäß §§ 40 ff BWG zu entsprechen.

Vierter Abschnitt Die Treuhand-Einrichtung

11. Einrichtungen

11.1 Zuordnung

Die Treuhand-Revision ist eine Einrichtung gemäß § 23 Abs. 4 RAO und fällt gemäß § 28 Abs 2 RAO in den Wirkungsbereich des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

11.2 Aufbau

Die Treuhand-Revision besteht aus

- a) dem am Sitz der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für diese Zwecke eingerichteten Hilfsapparat;
- b) den Revisionsbeauftragten.

11.3 Die Revisionsbeauftragten

Die Revisionsbeauftragten stammen aus dem Stand der aktiven Rechtsanwälte der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl und die Dauer ihrer Bestellung erfolgt durch den Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

12. Verschwiegenheitsverpflichtung

Sämtliche an der Treuhand-Einrichtung beteiligte Personen unterliegen – vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Punktes – der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts in Kenntnis zu setzen.

13. Organisatorische Aufgaben

13.1 Anwaltliches Treuhandbuch

Unter der Bezeichnung "Anwaltliches Treuhandbuch der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer" wird ein unter fortlaufender Numerierung geführtes Register der ihr gemeldeten und unter das Statut fallenden Treuhandschaften geführt. In dieses Register werden alle in den Erst- und Änderungsmeldungen nach diesem Statut vorgesehenen Angaben eingetragen. Ferner werden die Nachweise für die Erteilung (oder Änderung) des Kontoverfügungsauftrages zum Register genommen.

13.2 Bestätigungen

Die Treuhand-Einrichtung ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist dem Rechtsanwalt, sämtlichen Treugebern und dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut den Erhalt von Erst- oder Änderungsmeldungen und die Aufnahme der Treuhandschaft in das anwaltliche Treuhandbuch zu bestätigen.

13.3 Nichtaufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch

Die Treuhand-Einrichtung hat die Aufnahme einer ihr gemeldeten Treuhandschaft in das anwaltliche Treuhandbuch abzulehnen, wenn

- a) die gemeldete Treuhandschaft nicht in den Anwendungsbereich des Statuts fällt oder
- b) die Meldung ein Formgebreechen aufweist, das die geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet ist.

Dem Rechtsanwalt, der die Meldung erstattet hat, ist jedoch vor der Ablehnung der Aufnahme unter Einräumung einer 14-tägigen Frist die Gelegenheit zur Verbesserung zu geben.

Die Ablehnung der Aufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch erfolgt schriftlich gegenüber dem Rechtsanwalt, den in der Meldung genannten Treugebern sowie dem dort bezeichneten, das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut.

14. **Kontrolle**

14.1 Aufgaben

Die Kontrollaufgaben der Treuhand-Einrichtung bestehen in der Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften, die unter dieses Statut fallen, insbesondere durch die Kontrolle durch die Revisionsbeauftragten.

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Rechtsanwalt der Verpflichtung zur Abwicklung von Treuhandschaften über die Treuhand-Einrichtung nicht oder nicht hinreichend nachkommt, so kann bei ihm eine Überprüfung nach § 10a Abs. 5 RAO auch losgelöst von einer konkreten Treuhandschaft erfolgen. Diesfalls bezieht sich das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht der Rechtsanwaltskammer auf alle vom Rechtsanwalt abzuwickelnden oder bereits abgewickelten Treuhandschaften im Sinne des § 10a Abs. 2 RAO.

Die Kontrolle ist von den Revisionsbeauftragten – außer bei Gefahr in Verzug – mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen. Sie ist nur während der Kanzleiöffnungszeiten des zu überprüfenden Rechtsanwalts durchzuführen, es sei denn, es besteht der dringende Verdacht einer Pflichtverletzung oder die Überprüfung kann während der Kanzleiöffnungszeiten nicht zu Ende geführt werden.

14.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat die Überprüfung in seinen Kanzleiräumlichkeiten zu gestatten.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle diesem Statut unterliegenden Treuhandschaften die von den Revisionsbeauftragten gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat ihnen Einsicht in alle die Treuhandschaft betreffenden Unterlagen, insbesondere in das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die Handakte, den Kontoverfügungsauftrag, den Kontoeröffnungsantrag und alle Bankbelege der Treuhandkonten zu gewähren und über Verlangen Kopien davon anzufertigen und zu übergeben.

Die Überprüfung kann auch durch das Verlangen der Übersendung von Kopien der bezeichneten Unterlagen an die Treuhand-Einrichtung erfolgen.

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten auch dann erfüllt werden, wenn er persönlich an der Anwesenheit verhindert ist.

Fünfter Abschnitt Versicherung

15. Vertrauensschadenversicherung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag (§ 23 Abs. 4 RAO) abzuschließen. Der Versicherungsschutz unterliegt den im Versicherungsvertrag dargestellten persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen: versichert sind jene Vermögensschäden, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über ein im Rahmen einer vertraglich übernommenen Treuhandenschaft anvertrautes Gut zugefügt werden. Für Treuhandschaften, die der OÖ Rechtsanwaltskammer gemeldet, im Anwaltlichen Treuhandbuch registriert, von der OÖ Rechtsanwaltskammer bestätigt und einer Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut unterworfen sind, besteht gemäß den Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz. Unter die Versicherung fallen Schäden, die durch eine in Europa ausgeübte Berufstätigkeit verursacht werden. Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall maximal € 7,267.283,42; für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle leistet der Versicherer für alle Versicherten zusammen jedoch höchstens € 14,534.566,83. Versicherungsfall ist der Beschluss der OÖ Rechtsanwaltskammer, mit welchem der eingetretene Vertrauensschaden festgestellt wird; die Rechtsanwaltskammer wird die vom Versicherer erhaltenen Beträge nach ihrem eigenen Aufteilungsschlüssel zum Ersatz des einem Klienten entstandenen Vermögensschaden weiterleiten. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Treuhandschaften, die nicht der Treuhand-Einrichtung gemeldet oder von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer nicht bestätigt wurden oder die keiner Dispositionskontrolle durch ein Kreditinstitut unterworfen waren.

16. Versicherungsprämie

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Beiträge zur Aufbringung der Prämien der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließenden Versicherung (§ 23 Abs. 4 RAO) zu leisten, wobei die Beiträge unabhängig von der Anzahl der vom einzelnen Rechtsanwalt über die Treuhand-Einrichtung abgewickelten Treuhandschaften für alle Kammermitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte gleich hoch zu bemessen ist.

17. Informationspflichten der Rechtsanwaltskammer

Die Treuhand-Einrichtung ist verpflichtet, jedem Treugeber gegenüber Auskunft zu geben, ob und auf welche Weise die ihn betreffende Treuhandenschaft bei der Treuhand-Einrichtung gesichert ist und in welcher Weise dafür Versicherungsschutz besteht.

18. Versicherungsleistungen

Über das Vorliegen eines Versicherungsfalles entscheidet der Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer; ebenso über die Aufteilung der Versicherungssumme bei gleichzeitiger Überschreitung der pro Jahr zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Sechster Abschnitt
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

19. Inkrafttreten

Die Neufassung des Statuts der Treuhand-Einrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt für nach diesem Zeitpunkt übernommene Treuhandschaften.

20. Übergangsbestimmung

Für Treuhandschaften, die vor dem 1. Jänner 2010 übernommen wurden, gelten die Regelungen des am 1. Dezember 2001 in Kraft getretenen Statuts der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich.

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 16.12.2009.